

Forderungspfändung §§ 828 ff ZPO

gewöhnliche Geldforderung



Pfändung innerhalb der Grenzen
des § 850c ZPO



Pfändungsschutz über 850k ZPO



Unterhaltsforderung



ohne Beachtung der Grenzen
des § 850c ZPO



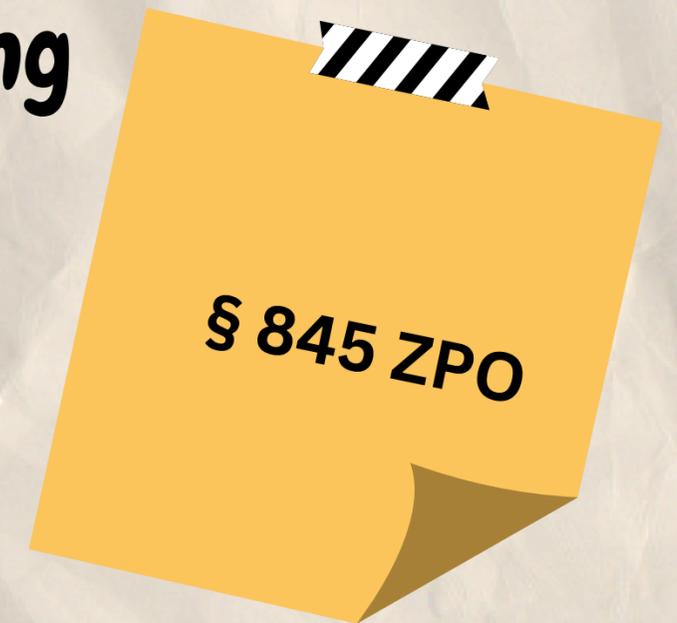
Einzelfallentscheidung, d.h.
nur Existenzminimum



bevorrechtigte Pfändung nach
§ 850d ZPO



Das vorläufige Zahlungsverbot/ Vorpfändung



Gläubiger kann sich seine Rechtsposition vor ZV sichern



Titel muss mind. vorläufig vollstreckbar sein



Zustellung an Drittschuldner, nachfolgend an den Schuldner
durch GV vor Erlass des PfüB



Arrestwirkung für die Dauer eines Monats



Schuldnergebot und Drittschuldnerverbot



Aufgabe im Skript S. 65

Stellen Sie in der Tabelle die Pfändung beweglicher Sachen, unterteilt in körperliche Sachen und Forderungen, gegenüber!



Körperliche Sachen



Forderungspfändung



Anbringen des Pfand-
siegels

Erlass und Zustellung
des PfüB an den
Drittschuldner



Versteigerung oder
andere Verwertung

Überweisung



durch den
Gerichtsvollzieher

durch den
Drittschuldner